

**Klage, eingereicht am 26. September 2005 — Genette/
Kommission****(Rechtssache T-361/05)**

(2005/C 315/26)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger(in/nen)*: Emmanuel Genette (Gorze, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)*Beklagte(r)*: Kommission der Europäischen Gemeinschaften**Anträge der Klagepartei(en)**

- Aufhebung der Entscheidung des Leiters des Referats „Versorgungsbezüge“ vom 25. Januar 2005 über die Ablehnung des Antrags des Klägers vom 31. Oktober 2004 hinsichtlich der Übertragung seiner in Belgien erworbenen Ruhegehaltsansprüche (Nr. D/1106/2004);
- Aufhebung der Entscheidung des Generaldirektors der GD Personal und Verwaltung vom 10. Juni 2005, mit der seine Beschwerde vom 22. April 2005 gegen die Entscheidung des Leiters des Referats „Versorgungsbezüge“ vom 2. Februar 2005 über die Ablehnung seines Antrags vom 31. Oktober 2004 zurückgewiesen wurde;
- Verurteilung der Beklagten in die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aufgrund eines Antrags des Klägers, eines Beamten der Kommission, waren seine in Belgien erworbenen Ruhegehaltsansprüche im Jahr 2002 gemäß den Bestimmungen eines hierzu im Jahr 1991 erlassenen belgischen Gesetzes auf das Gemeinschaftssystem übertragen worden. 2003 erließ Belgien ein neues Gesetz zur Regelung dieser Übertragungen, dessen Bestimmungen nach Ansicht des Klägers für ihn günstiger sind.

Das Gesetz von 1991 sah die Möglichkeit vor, den Übertragungsantrag mit Einverständnis des Organs zurückzunehmen. Der Kläger stellte dementsprechend einen Antrag darauf, dass die Kommission ihr Einverständnis zu der Rücknahme des von ihm nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1991 gestellten Antrags erteile, damit er anschließend einen neuen Antrag einreichen konnte, für den das Gesetz von 2003 galt. Dieser Antrag wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgelehnt, weil die Gemeinschaftsbestimmungen die Möglichkeit einer Antragsrücknahme nicht vorsähen.

Mit seiner Klage wendet sich der Kläger gegen die Ablehnung seines Antrags. Er macht mehrere offensichtliche Fehler bei der Beurteilung des Gegenstands seines Antrags, der Bestandskraft der mit seinem Antrag in Frage gestellten Entscheidungen, des Vorliegens wesentlicher neuer Tatsachen und der Frist für die Einreichung des Antrags geltend. Außerdem rügt er eine Verletzung von Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts und der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen hierzu. Nach seiner Ansicht verstoßen die angefochtenen Entscheidungen auch gegen sein Grundrecht auf wirksamen gerichtlichen

Rechtsschutz und die in Artikel 24 des Statuts vorgesehene Beistandspflicht.

Schließlich rügt der Kläger, dass das belgische Gesetz von 1991 gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere gegen Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII und den Gleichbehandlungsgrundsatz, verstoße.

**Klage, eingereicht am 26. September 2005 — Saint-Gobain
Pam/HABM****(Rechtssache T-364/05)**

(2005/C 315/27)

*Sprache der Klagschrift: Französisch***Parteien***Kläger(in/nen)*: Saint-Gobain Pam SA (Nancy, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte[r]:Rechtsanwalt J. Blanchard)*Beklagter*: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere(r) Beteiligte(r) im Verfahren vor der Beschwerdekammer*: Propamsa SA**Anträge der Klagepartei(en)**

Es wird beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 15. April 2005 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente*Anmelder(in) der Gemeinschaftsmarke*: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „PAM PLUVIAL“ für Waren der Klassen 6 („Metallrohre oder Rohre auf der Basis von Metall, Rohre aus Gusseisen, Verbindungsstücke aus Metall für diese Erzeugnisse“) und 17 („Verbindungsstücke [nicht aus Metall] für Rohre [nicht aus Metall]“).

Inhaber(in) des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Propamsa SA.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Spanische Wort- und Bildmarke Nr. 737 992 „PAM PAM“ für Waren der Klasse 19 („Baumaterialien“), spanische Wortmarke Nr. 120 075 „PAM“ für Waren der Klasse 19 („Zement“) und internationale Marke Nr. 463 089 „PAM“ für Waren der Klassen 1 („Klebstoffe für die Industrie“) und 19 („Baumaterialien, nicht aus Metall“).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe des Widerspruchs und Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe:

Verstoß gegen den Grundsatz der funktionalen Kontinuität zwischen den verschiedenen Instanzen des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt, da dieser Grundsatz nicht zur Konsequenz haben könne, dass ein Beteiligter, der vor der erstinstanzlich entscheidenden Stelle nicht innerhalb der von dieser gesetzten Frist bestimmte tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte vorgetragen habe, diese nach Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke vor der Beschwerdekammer nicht mehr vortragen dürfe.

Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung.

Klage, eingereicht am 26. September 2005 — Mische/Parlament

(Rechtssache T-365/05)

(2005/C 315/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger(in/nen): Harald Mische (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte G. Vandersanden, L. Levi)

Beklagte(r): Europäisches Parlament

Anträge der Klagepartei(en)

- Aufhebung der in der Einstellungsentscheidung der Anstellungsbehörde vom 4. Oktober 2004 bei seiner Einstellung als „Rechtsrat im Eingangsamts“ in der Generaldirektion Wettbewerb mit Wirkung vom 16. November vorgenommenen Einstufung des Klägers in die Besoldungsgruppe A* 6, Dienstaltersstufe 1, und Wiedereinsetzung des Klägers in alle seine Rechte, die sich aus einer rechtmäßigen und regulären Beschäftigung, d. h. einer rechtmäßigen und regulären Einstufung ab 16. November 2004, ergeben, was mindestens eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 7, Dienstaltersstufe 3 (mit Wirkung vom 1. November 2003), oder eine entsprechende Einstufung gemäß den Artikeln 1 bis 11 des Anhangs XIII des Statuts (Besoldungsgruppe A*8, Dienstaltersstufe 3) bedeutet;

- Verurteilung des Parlaments zu Schadensersatz einschließlich (i) Verzugszinsen als Ausgleich für die Beeinträchtigung seiner Laufbahn und (ii) weiteren Schadensersatz in Form einer rechtmäßigen und regulären Vergütung insbesondere unter Anwendung der Übergangsregelung des Artikels 21 des Anhangs XIII des Statuts in seiner seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung, hilfsweise Herabsetzung der Beiträge zur Versorgungsregelung nach dem Grundsatz des gleichen Entgelts. Diese Ansprüche sind später ordnungsgemäß zu bewerten und werden jetzt vorläufig und nach billigem Ermessen mit mindestens 10 000 Euro jährlich bewertet;
- Verurteilung des Parlaments zur Tragung sämtlicher Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein Beamter, der ernannt wurde, nachdem das neue Beamtenstatut am 1. Mai 2004 in Kraft getreten war, allerdings aus einer Reserveliste, die auf der Grundlage eines vor diesem Zeitpunkt veranstalteten Auswahlverfahrens aufgestellt worden war, ficht seine Besoldungsgruppe bei der Ernennung an. Er beruft sich auf die gleichen Klagegründe und Argumente, die er bereits in der Rechtssache T-288/05 ⁽¹⁾ geltend gemacht hat.

⁽¹⁾ ABl. C 229 vom 17.9.2005, S. 35.

Klage, eingereicht am 23. September 2005 — UPC France/Kommission

(Rechtssache T-367/05)

(2005/C 315/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger(in/nen): UPC France Holding B.V. (Schiphol-Rijk, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte[r]: Solicitor M. D. Powell und Rechtsanwältin N. Flandin)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

- Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission Staatliche Beihilfe Nr. 382/2004 — Frankreich;
- Verurteilung der Kommission in die Kosten des Verfahrens.